

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1975 (Gbl 1976 S. 1) mit Änderung vom 22.12.1975 (Gbl 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31.10.1975 (Gbl S. 235) in der Fassung vom 25.08.1969 (Gbl S. 208) hat der Gemeinderat am 08. Mai 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt (Mitteilungsblatt) der Gemeinde durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages als vollzogen.
- (2) Kann das Erscheinen der nächsten Ausgabe des Amtsblattes nicht abgewartet werden, so können Bekanntmachungen auch durch Einrücken in der Backnanger Kreiszeitung erfolgen. Derartige Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstages der Backnanger Kreiszeitung als vollzogen. In diesen Fällen wird in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes auf die Bekanntmachung in vollem Wortlaut wiederholt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der bisher selbständigen Gemeinden Allmersbach a.W. vom 09.03.1970, der bisher selbständigen Gemeinde Großaspach vom 29.05.1969, der bisher selbständigen Gemeinde Kleinaspach vom 22.07.1969, der bisher selbständigen Gemeinde Rietenau vom 02.11.1964 außer Kraft.

Aspach, 9. Mai 1978
gez. Heinz Layer
Bürgermeister